



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01. Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

ZI. 12-REP-43.00/11 Sd/Ht

Wien, 20. Oktober 2011

An das  
**Bundesministerium für Inneres**

[Per E-Mail](#)

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

[Per E-Mail](#)

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz u. a. geändert werden

Bezug: Ihr E-Mail vom 21. September 2011,  
 GZ: BMI-LR1340/0005-III/1/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen keine Einwände.

## Ergänzungsvorschlag zu § 55 ff SPG

Die Praxis der Behördenanfragen im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen nach §§ 55 ff. SPG sollte hinterfragt werden.

Die Anfragen erfolgten bislang nicht selten auf elektronischem Weg per einfachem E-Mail. Angesichts der Erfahrungen, die gerade in den letzten Monaten mit Themen der Datensicherheit gemacht wurden, ist das kein zweckmäßiger Weg. Bei der WGKK erfolgt eine positive Auskunftserteilung (Daten über laufende ärztliche oder therapeutische Behandlung wegen Alkoholabhängigkeit, Suchtmittelabhängigkeit oder psychischer Erkrankungen bzw. bestehendes Versicherungsverhältnis) nunmehr ausschließlich auf dem Postweg mittels qualifizierter Zustellung an die an-

- 2 -

fragende Behörde. Auch das ist angesichts der durchaus vorhandenen, sichereren technischen Möglichkeiten nicht ideal.

Das Verfahren sollte auf eine hochsichere nachvollziehbare Datenaustauschebene umgestellt werden. Die Rahmenbedingungen des E-Government bieten dafür eine Reihe von Vorkehrungen an (Signaturen, Verschlüsselungen, Portalverbundprotokolle, Zustellserver usw.). Eine gesetzliche Grundlage hiefür sollte geschaffen werden.

Der mit der Beantwortung derartiger Anfragen verbundene Aufwand wird überdies weiter steigen. Die Anfragen steigen deutlich an (WGKK 2007: 199; 2008: 214; 2009: 415; 2010: 471; für 2011 wird mit über 500 Anfragen gerechnet).

Nach den für die Auskunftserteilung im Amtshilfeweg geltenden Grundsätzen ist eine Abgeltung seitens der anfragenden Behörden derzeit nicht einmal in den Fällen des § 55a Abs. 2 Z 3 SPG – in denen das anfragende Unternehmen gemäß § 55b Abs. 5 SPG die Kosten zu tragen hat – vorgesehen. Die Behörde lukriert hier Entschädigungen für Aufwände, ohne diese an jene Stellen weiterzugeben, bei denen diese Aufwände tatsächlich anfallen. Es sollte daher eine Abgeltung des mit der Auskunftserteilung verbundenen Aufwands gesetzlich vorgesehen werden.

### Ergänzungsvorschlag zu § 65a SPG

Im Zuge der Novelle sollte für Fälle nach § 65a SPG (Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Auffindung Abgängiger) eine klare Auskunftsverpflichtung der Körperschaften öffentlichen Rechts (also auch der Sozialversicherungsträger) zur Mitwirkungspflicht im Sinne dieser Bestimmung geschaffen werden.

Nach derzeitigter Gesetzeslage gibt es zwar eine Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zur Ermittlung, aber keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung, weil § 360 ASVG (i.V.m. § 81 ASVG) nicht für solche Ermittlungen gilt. In der Praxis kommen aber diesbezüglich öfters kriminalpolizeiliche Anfragen vor, die nach der Rechtslage abzulehnen sind, was aber nicht im Sinn der Sache liegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:



Dr. Josef ANDLHOFER